

LESEFASSUNG

Einschreibordnung (Satzung) der Technischen Hochschule Lübeck

Vom 22. Juli 2008

(NBl. HS MWV Schl.-H. S. 166)

zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 41)

§ 1

Nachweis der Studienqualifikation

Der Nachweis der Qualifikation für ein Studium bestimmt sich allgemein nach § 39 HSG in Verbindung mit der Studienqualifikationsverordnung (StuQuaVO) in der jeweils geltenden Fassung; diese Satzung trifft in § 2 ergänzende Regelungen. In einigen Studiengängen kann zusätzlich der Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen erforderlich sein. Näheres wird durch eine Satzung der Hochschule geregelt.

§ 2

Nachweis der Studienqualifikation durch ein Probestudium

(1) Studienbewerbende ohne Hochschulzugangsberechtigung sind zu einem Probestudium nach § 39 Abs. 4 HSG zum Erbringen des Nachweises der Studienqualifikation zuzulassen, wenn sie

1. eine mit mindestens befriedigend oder bei fehlender Gesamtnote mit einem Notendurchschnitt der Einzelnoten mit mindestens 3,0 abgeschlossene Berufsausbildung und
2. eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen sowie
3. eine fachliche Beziehung zwischen der Berufstätigkeit im erlernten Beruf und dem gewählten Studiengang besteht.

(2) Als abgeschlossene Berufsausbildung ist zu berücksichtigen

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
- eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- eine mit der Unteroffiziers- oder Offiziersprüfung abgeschlossene Ausbildung.

(3) Als Ersatzzeiten für die Berufstätigkeit sind bis zu drei Jahren zu berücksichtigen

- eine Dienstpflicht in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz, in einem Zivildienstverband oder in einem Ersatzdienst oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit,
- eine Tätigkeit in der Entwicklungshilfe nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz,
- das freiwillige soziale Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder das freiwillige ökologische Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres,
- die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen oder mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person.

(4) Eine fachliche Beziehung zwischen der Berufstätigkeit und dem gewählten Studiengang ist bei Berufen gegeben, für die eine Berufsausbildung vorgeschrieben ist, die für den gewählten Studiengang im Rahmen des Nachweises der Studienqualifikation als Nachweis der praktischen Tätigkeit alleine ausreichend ist.

(5) Die Einschreibung zum Probestudium ist zunächst befristet für die Dauer zweier Semester vorzunehmen. Sie ist zu versagen, wenn bereits einmal eine Einschreibung zu einem anderen Probestudium erfolgt war.

(6) Der Nachweis der Studienqualifikation durch ein Probestudium wird durch das Bestehen von nach der Studienordnung und nach der Prüfungsordnung für den gewählten Studiengang zu erbringenden Leistungen erworben. Mit dem Nachweis der Studienqualifikation wird die Studierende oder der Studierende endgültig in dem Studiengang eingeschrieben.

(7) Die Studienqualifikation ist nachgewiesen, wenn nach zwei Semestern alle zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen des ersten Fachsemesters bestanden sind. Ist mindestens jeweils die Hälfte dieser Leistungen bestanden, ist die Befristung der Zulassung um ein Semester zu verlängern.

(8) Die Studienqualifikation ist weiter nachgewiesen, wenn nach drei Semestern alle zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen des ersten Fachsemesters sowie mindestens jeweils die Hälfte dieser Leistungen des zweiten Fachsemesters bestanden sind. Sind alle Leistungen des ersten Fachsemesters bestanden, ist die Befristung der Zulassung um ein weiteres Semester zu verlängern.

(9) Die Studienqualifikation ist auch nachgewiesen, wenn nach vier Semestern alle zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Fachsemesters bestanden sind.

(10) Die Feststellung der Studienqualifikation nach einem Probestudium erfolgt von Amts wegen. Wird die Studienqualifikation festgestellt, ist die Befristung der Zulassung zum Studium aufzuheben und eine endgültige Einschreibung vorzunehmen; die erbrachten Leistungsnachweise sind auf das Studium anzurechnen.

§ 3 Gaststudierende

(1) Die Technische Hochschule Lübeck nimmt außer den Studierenden auch Gaststudierende gemäß § 44 HSG auf. Gaststudierende können Zweithörende oder Gasthörende sein.

(2) Zweithörende werden in der Regel wie Studierende eingeschrieben.

(3) Zweithörende im Sinne dieser Satzung sind Personen, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und an der Technischen Hochschule Lübeck auf Grund einer Vereinbarung oder im Rahmen eines Programms einen bestimmten Teil der Gesamt-Lehrveranstaltungen für einen Studiengang besuchen und darin Leistungsnachweise ablegen wollen. Voraussetzung für die Einschreibung ist allein ein Nachweis über eine Einschreibung an der Partnerhochschule. Die Einschreibung für den Studiengang ist befristet für die Dauer der in der Vereinbarung oder in dem Programm für die Technische Hochschule Lübeck vorgesehenen Regelstudienzeit vorzunehmen; lässt die Vereinbarung oder das Programm eine Verlängerung zu und sind die vorgesehenen Leistungsnachweise noch nicht abgelegt, ist auf Antrag die Einschreibung in diesem Rahmen für die Dauer jeweils eines Semesters zu verlängern.

(4) Zweithörende sind berechtigt, im Rahmen der Einschreibung Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise abzulegen. Mitgliedschaftliche Rechte stehen ihnen nicht zu. Sie sind verpflichtet, die Ordnung der Hochschule und ihrer Lehrveranstaltungen zu wahren und sich so zu verhalten, dass die Organe der Hochschule ihre Aufgaben erfüllen können und die an der Hochschule tätigen und studierenden Personen nicht gehindert werden, ihre Rechte, Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.

(5) Gasthörende werden als Gäste ohne Einschreibung geführt.

(6) Gasthörende im Sinne dieser Satzung sind Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen, aber keine Leistungsnachweise ablegen. Voraussetzung für die Gasthörerschaft ist allein ein Nachweis über eine Studienqualifikation nach § 39 Abs. 1 bis 3 HSG. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich nur für einzelne Lehrveranstaltungen in zulassungsfreien Studiengängen möglich und befristet für

die Dauer jeweils eines Semesters. In Ausnahmefällen kann der Fachbereich auch einer Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die von Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, zustimmen.

(7) Gasthörer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung Lehrveranstaltungen zu besuchen. Mitgliedschaftliche Rechte stehen ihnen nicht zu. Sie sind verpflichtet, die Ordnung der Hochschule und ihrer Lehrveranstaltungen zu wahren und sich so zu verhalten, dass die Organe der Hochschule ihre Aufgaben erfüllen können und die an der Hochschule tätigen und studierenden Personen nicht gehindert werden, ihre Rechte, Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.

§ 3a Promovierende

(1) Die Technische Hochschule Lübeck nimmt auch Promovierende als Studierende auf. Promovierende können Doktorandinnen oder Doktoranden im Rahmen von sogenannten kooperativen Promotionen gemäß § 43 HSG oder Teilnehmende des Promotionskollegs Schleswig-Holstein gemäß § 9 Abs. 2 der Organisationsatzung des Promotionskollegs Schleswig-Holstein vom 26. März 2021 in Verbindung mit § 43 HSG analog sein.

(2) Das Verfahren zur Einschreibung der Promovierenden im Sinne von Absatz 1 entspricht dem für alle Studierenden geltenden Verfahren, sofern und soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 4 Verfahren für die Einschreibung zum Studium

(1) Wer ein Studium aufnehmen will, muss einen Antrag auf Zulassung zum Studium stellen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Nachweise über die Qualifikation zum Studium, zum Probestudium, zur Zweithörerschaft oder zur Gasthörerschaft und ggf. der erforderliche Nachweis

über eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache beizufügen. Die Einschreibetermine bestimmt die Hochschule mit dem Zulassungsbescheid.

(2) Für die Einschreibung sind vorzulegen:

1. der Zulassungsbescheid,
2. der Personalausweis oder Reisepass,
3. ein Lichtbild,
4. die Originale oder beglaubigten Kopien der erforderlichen Nachweise der Studienqualifikation und Sprachkenntnisse, von ordentlichen Studierenden und Probestudierenden sowie Promovierenden auch
5. der Nachweis über die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft an der Hochschule (Semesterbeitrag),
6. der Nachweis über die Einzahlung der Einschreibgebühr an die Hochschule,
7. der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen der studentischen Krankenversicherung (digitale Meldung einer gesetzlichen Krankenkasse) und
8. bei Bewerbungen mit einem vorausgegangen Studium im gleichen Studiengang eine Studienbescheinigung der jeweiligen Hochschule darüber, dass in dem gewählten Studiengang keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde (Unbedenklichkeitsbescheinigung) und
9. bei Bewerbungen mit einem vorausgegangen Studium eine Bescheinigung über die Exmatrikulation an der vorherigen Hochschule.
10. Bei Bewerbung zu einem Masterstudiengang ist der Nachweis über die Ausgabe der Bachelorarbeit vorzulegen. Zur Einschreibung müssen in der Regel bis Vorlesungsbeginn, aber frühestens zu Semesterbeginn, alle Prüfungsleistungen erbracht und die Bachelorarbeit abgegeben sein. Das Bachelorkolloquium kann noch offen sein.
11. Bei weiterbildenden Studiengängen ist der Nachweis des Zahlungseingangs über die vollständige und fristgerechte Zahlung des Beitrags gemäß Beitragssatzung vorzulegen.
12. Beim Bachelorstudiengang Architektur ist in der Regel der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung vorzulegen.

13. Für eine Einschreibung als Promovierende oder Promovierender sind zusätzlich der Nachweis über die bestandene Masterarbeit, eine abgeschlossene Betreuungsvereinbarung sowie die Bestätigung der Annahme zum Promotionsverfahren entweder einer Universität (bei der sogenannten kooperativen Promotion) oder des Promotionskolleg Schleswig-Holstein vorzulegen.

(3) Nach der Einschreibung erhalten die Studierenden eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie eine ihnen persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die oder der Studierende ist verpflichtet, diese E-Mail-Adresse der Technischen Hochschule Lübeck zu nutzen, da allgemeine administrative Informationen hieran per Mail versandt werden und die Fachbereiche diese Adresse zur fachlichen Betreuung der Studierenden nutzen können.

§ 5

Einschreibungen mit ausländischen Bildungsnachweisen

(1) Zulassungsanträge mit ausländischen Bildungsnachweisen an die Technische Hochschule Lübeck müssen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist) vorgelegt werden. Um die Anträge für das jeweilige Semester berücksichtigen zu können, gelten die von der Technischen Hochschule Lübeck festgelegten Bewerbungsfristen entsprechend. Ein bei uni-assist form- und fristgerecht eingereicherter Zulassungsantrag wird der Technischen Hochschule Lübeck von uni-assist direkt übermittelt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die im Besitz eines Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, ausgestellt von der in der Studienqualifikationsverordnung genannten zuständigen Zeugnisanerkennungsstelle (Gleichwertigkeitsbescheini-

gung), sind, sowie Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die ein für den gewählten Studiengang erforderliches Zeugnis, ausgestellt von einem Studienkolleg (Feststellungsprüfung), nachweisen, bewerben sich mit den erforderlichen Unterlagen direkt bei der Technischen Hochschule Lübeck.

(3) Folgende Unterlagen sind mit den Einschreibungsunterlagen einzureichen:

1. Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung:

Bei fremdsprachlichen Bildungsnachweisen und Bescheinigungen ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Kopie der Originalbildungsnachweise und Bescheinigungen sowie der deutschen Übersetzung, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder eines amtlich vereidigten Übersetzers, davon vorzulegen. Das Präsidium kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen.

2. Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse:

Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 6

Rückmeldung

Die Rückmeldung bei der Hochschule gemäß § 40 Abs. 3 HSG wird durch die vollständige und vor Beginn eines Semesters erfolgte Zahlung der Beiträge zur Studierendenschaft und zum Studentenwerk bewirkt, in weiterbildenden Studiengängen zusätzlich durch vollständige und fristgerechte Zahlung des Beitrags gemäß Beitragsatzung.

§ 7

Beurlaubung vom Studium

(1) Studierende können sich während ihres Studiums aus wichtigem Grund beurlauben lassen. Wichtige Gründe nach § 40 Abs. 4 HSG sind insbesondere:

1. eigene schwere Erkrankung oder Betreuung einer pflegebedürftigen sonstigen angehörigen Person,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des eigenen Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde; in diesen Fällen kann eine Beurlaubung bis zu drei Jahren erfolgen,
3. Einberufung zu einem Dienst nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 GG; in diesen Fällen gilt die Beurlaubung für die Dauer der Ableistung der oben bezeichneten Dienste bis zu zwei Jahren,
4. Leistung eines Dienstes in der Entwicklungshilfe oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres
5. Studienaufenthalt im Ausland, der keine Studien- oder Prüfungsleistung nach der Studien- und Prüfungsordnung des eingeschriebenen Studienganges beinhaltet,
6. Ableistung eines Praktikums, das keine Studien- oder Prüfungsleistung nach der Studien- und Prüfungsordnung des eingeschriebenen Studienganges ist.
7. Unternehmensgründung.

(2) Die Beurlaubung wird für jeweils ein Semester gewährt und soll den Zeitraum von insgesamt zwei Semestern nicht übersteigen. Ausnahmen gelten für die Sachverhalte nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3. Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist im Regelfall vor Semesterbeginn zu stellen.

(3) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule. Während des Beurlaubungszeitraumes können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Gemäß § 40 Abs. 6 HSG ist aber eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

möglich. Abweichend von Satz 2 können während der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und während der Elternzeit Prüfungen auch erstmals abgelegt werden. Gleiches gilt für Studierende gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 HSG, sofern die Beurlaubung auf ihrer Behinderung bzw. einer psychischen oder chronischen Erkrankung beruht.

(4) Eine rückwirkende Beurlaubung kann ausnahmsweise nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests und sofern noch keine Prüfungsleistung in dem beantragten Semester abgelegt worden ist, beantragt werden.

(5) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nur in den Fällen 1, 2 und 3 des § 7 Absatz 1 möglich.

(6) Für Promovierende ist eine Beurlaubung nur mit Zustimmung entweder des Promotivkollegs Schleswig-Holstein oder der titelgebenden Universität (bei der sogenannten kooperativen Promotion) möglich. Der Nachweis einer entsprechenden Zustimmung ist mit dem Antrag auf Beurlaubung vorzulegen.

§ 8

Verfahren für die Entlassung aus dem Studium

(1) Für eine Aufgabe des Studiums vor dem Bestehen der Abschlussprüfung, ist ein Antrag auf Entlassung aus dem Studium zu stellen. Der Entlassungszeitpunkt ist frei wählbar, eine rückwirkende Entlassung aber ausgeschlossen.

(2) Durch einen Antrag auf Entlassung aus dem Studium wird ein Verfahren wegen eines Ausschlusses vom Studium oder einer Feststellung einer endgültig nicht bestandenen Prüfung nicht berührt. Die Entlassung erfolgt dann zunächst mit dem vorläufigen Entlassungsgrund „endgültiger Abbruch des Studiums“. Das Verfahren zur Entlassung von Amts wegen ist abzuschließen; das Ergebnis dieses Verfahrens ist dann maßgebend für die Feststellung des endgültigen Entlassungsgrunds.

(3) Für Zweithörende gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für Promovierende gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Promotion gilt mit erfolgreicher Verteidigung der Dissertation als abgeschlossen. Die bestandene Verteidigung muss unverzüglich gemeldet werden.

(5) Im Übrigen sind das Verfahren und die Gründe zur Entlassung in § 42 HSG geregelt.

§ 9

Änderungen von Daten, Mitteilungspflichten

(1) Änderungen der Anschrift der Studierenden sind von ihnen unverzüglich selbständig über die elektronischen Dienste der Hochschule zu ändern. Änderungen des Namens sind unverzüglich mit Nachweis auf dem vorgegebenen Formblatt der Hochschule zu melden.

(2) Weiterhin sind die Studierenden verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte,
2. den Entzug der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
3. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr.

§ 10

Anträge und Meldungen

Die Form der Anträge und Meldungen nach dieser Satzung bestimmt das Präsidium. Die Anträge und Meldungen sind an das Präsidium zu richten.

§ 11

Fristen

Die Fristen nach dieser Einschreibordnung sind Ausschlussfristen und werden vom Präsidium festgesetzt.

§ 12

Datenerhebung

Die Hochschule erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG von den Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in der geänderten Fassung mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.